

mal ist, wie oben ausgeführt, für die Amortisation grundsätzlich das neue Recht (nicht das Recht der Zeit der Entstehung der Forderung) maßgebend und sodann behält das Obligationenrecht (Art. 105) nur im Betreff grundversicherter Forderungen die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über Amortisation vor; in Betreff anderer Forderungen gilt also seit dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes nicht mehr kantonales, sondern eidgenössisches Recht. Da nun letzteres, wie bemerkt, keine direkt anwendbaren Bestimmungen enthält, so liegt eine Lücke des Gesetzes vor, welche im Wege der Analogie nach Sinn und Geist des Gesetzes zu ergänzen ist. Als analog anwendbar aber erscheinen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Amortisation indossabler Papiere. (Art. 844 Absatz 1, 793 u. ff. des Obligationenrechtes.) Denn der in Frage stehende Depositenchein hat nach seiner juristischen und ökonomischen Natur offenbar die größte Ähnlichkeit mit den indossablen Papieren des Obligationenrechtes, insbesondere mit den indossablen Verpflichtungsscheinen des Art. 843. Nach den auf diese Papiere bezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechtes hat sich also die Amortisation des Scheines zu richten, während das Begehren des Klägers, daß ihm ohne gerichtliches Amortisationsdekret Zahlung geleistet werde, als unbegründet erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 25. April 1884 sein Bewenden.

**IV. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.**

**Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

48. Urtheil vom 9. Mai 1884 in Sachen Boffard
gegen Zug.

A. Alois Boffard, Stadtschreiber und Generaleinzüger der Gemeinde Zug, wurde am 10. Juli 1868 auf Anordnung des Gemeindepäsidenten von Zug wegen eines Kassebesitzes in Untersuchungshaft versetzt und es wurde daraufhin eine Strafuntersuchung wegen qualifizirter Unterschlagung und qualifizirten Betrugs gegen ihn eingeleitet. Am 10. Mai 1869 wurde er durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Zug der gedachten Verbrechen schuldig erklärt und zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Untersuchungsverhaft hatte bis zum letztinstanzlichen Urtheil gedauert; es war indeß dem Angeschuldigten gegen Kaution gestattet worden, die Zeit vom 29. Oktober 1868 bis 21. April 1869 in Hausarrest statt im Untersuchungsgefängniß zu verbringen. Sofort nach seiner Verurtheilung wurde A. Boffard behufs Verbüßung der ihm auferlegten Zuchthausstrafe in die Strafanstalt Zürich verbracht, wo er bis zum 28. Oktober 1871 verblieb. An diesem Tage wurde A. Boffard von der zürcherischen Regierung, welche mit Rücksicht auf die von ihm gegen das Strafurtheil vom 10. Mai 1869 ergriffenen Rechtsmittel den Strafvollzug sistirte, nach Zug zurückgeschickt, wo er, da die zürcherischen Behörden, denen er am 1. Dezember 1871 wieder zugeführt worden war, seine Wiederaufnahme in die Strafanstalt verweigerten, bis zum 15. Mai 1872 in Haft verblieb. Am 15. Mai 1872 wurde er, gestützt auf das inzwischen (am 1. Januar 1872) in Kraft

getretene zugerische Gesetz über „bedingte Freilassung“, der Haft entlassen.

B. Während verschiedene, von A. Boffard früher ergriffene Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben waren, wurde am 11. Juni 1877 ein erneutes von ihm gegen das Urtheil vom 10. Mai 1869 gestelltes Revisionsbegehren durch das zugerische Kassationsgericht gutgeheißen und „Revision des Strafprozesses unter Rückweisung des Strafurtheils vom 10. Mai 1869 an das Verhöramt zur Wiederaufnahme der Untersuchung“ verfügt. In dem daraufhin eingeleiteten neuen Verfahren sprach das Obergericht des Kantons Zug durch Urtheil vom 30. Dezember 1878 den A. Boffard von der Anklage auf Unterschlagung und Betrug frei, erkannte dagegen: Derselbe habe sich „mehrfacher eigenmächtiger, unerlaubter und daher strafbarer Verwendungen öffentlicher Gelder im Betrage von mehr als 20 000 Fr. schuldig gemacht und verurtheilte ihn wegen korrekzioneller Schuldbarkeit zur Anstrafung der ausgestandenen Untersuchungs- und Strafhast. Dieses Urtheil wurde durch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Dezember 1879 (Amtliche Sammlung, V, S. 407) theilweise kassirt, weil die Verurtheilung sich nicht, wie § 1 der Uebergangsbestimmungen zu dem inzwischen in Kraft getretenen Strafgesetzbuche vom 20. November 1876 vorschreibe, auf eine Bestimmung des erwähnten Gesetzbuches, sondern auf das freie Ermessen des Gerichtes gründe. Daraufhin erließ das Obergericht des Kantons Zug am 11. Februar 1880 ein neues Urtheil, durch welches es den A. Boffard „einer sehr schweren Amts- und Dienstpflichtverletzung“ im Sinne des § 53 des gegenwärtigen Strafgesetzes als schuldig erklärte und erkannte: „1. Es sei die seiner Zeit erfolgte Amtsentsetzung des Angeklagten von seiner frühern Stelle als Generaleinzügler und „Stadtschreiber der Gemeinde Zug als richterlich begründet und „gerechtfertigt erklärt. 2. Er habe die erstandene Untersuchungs-„hast, weil durch seine fortwährenden unstichhaltigen Beschönigungen wesentlich selbst veranlaßt und verlängert, als Strafe „an sich zu tragen und im Fernern eine dreijährige Gefängnis-„strafe verwirkt. 3. Eine Geldbuße von 1000 Fr. in die Staats-„kasse zu bezahlen im Sinne des § 15 litt. b des Strafgesetzes.

„4. Dem Staate die neuerdings verursachten Kosten mit 60 Fr. „zu vergüten. 5. Die Stadtgemeinde Zug eventuell für den ihr „aus seiner eingeklagten Handlungsweise nachweislich entstehen- „den Schaden zu entschädigen und es seien der Stadtgemeinde „wie auch dem Angeklagten bezügliche Civilansprüche für den „ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.“ Eine gegen dieses Urtheil ergriffene Kassationsbeschwerde an das kantonale Kassationsgericht, sowie ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht wurden abgewiesen, letzterer durch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 11. März 1881, und das Urtheil erwuchs daher in Rechtskraft.

C. Mit Klageschrift vom 15. Mai und 9. Dezember 1882 stellt Alois Boffard beim Bundesgerichte den Antrag: Der Kanton Zug habe dem Herrn Boffard eine angemessene Entschädigung zu leisten unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Seine Verhaftung vom 10. Juli 1868 sei eine ungesetzliche gewesen; denn nach Verfassung und Gesetz hätte dieselbe nur auf Anordnung des Kantonsgerichtspräsidenten erfolgen dürfen. Ein Befehl dieses Beamten aber habe gar nicht vorgelegen, sondern es sei die städtische Finanzkommission ganz eigenmächtig vorgegangen. Schon dieser Umstand berechtige ihn zu einer Entschädigungsforderung. Wenn er sich überhaupt eines Vergehens schuldig gemacht hätte, so hätte es sich nur um eine Unterschlagung handeln können; diese sei aber nach dem zugerischen Strafgesetze vom 20. November 1876 und auch nach dem frühern, auf Gewohnheit beruhenden zugerischen Strafrecht ein Antragsdelikt. Nun habe der Antragsberechtigte, nämlich die Stadt Zug, schon am 15. Juli 1868 die Anzeige zurückgezogen, nachdem für den angeblichen Kassendefekt Deckung angeboten worden sei; daß die Regierung des Kantons Zug, trotz dieses Rückzuges des Strafantrages, die Strafverfolgung fortgesetzt habe, involvire eine Rechtsverweigerung, für welche ihm Genugthuung gebühre. Ebenso liege in der, trotz mehrfach angebotener Kaution, angeordneten Fortdauer der Untersuchungshast eine Rechtsverweigerung, durch welche ihm auch die rechtzeitige Beschaffung seines Vertheidigungsmaterials verunmöglicht worden sei. Die Ungerechtigkeit und Unrichtigkeit des Strafurtheils vom

10. Mai 1869, wodurch er wegen Betrug und Unterschlagung zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, sei durch die neue Entscheidung des zugerischen Obergerichtes vom 11. Februar 1880 unzweideutig anerkannt und außer Zweifel gestellt. Allein auch seine Verurtheilung wegen Amtspflichtverletzung durch das letzt-erwähnte Urtheil sei eine grundlose. Er sei deshalb verurtheilt worden, weil er über eingegangene Zinsbeträge eigenmächtig disponirt, insbesondere aus solchen ein Anleihen an die Firma J. Boffard & Cie. zum Seefeld (welcher er selbst als Theilhaber angehörte) gemacht habe. Er sei aber hiezu berechtigt gewesen. Das obergerichtliche Urtheil vom 11. Februar 1880 erkenne selbst rundweg an, daß nach früherer Gewohnheit der Gemeindefackelmeister einerseits das Risiko für den Einzug der Zinsen persönlich getragen habe, andererseits dagegen berechtigt gewesen sei, über die Zinseingänge in der Zwischenzeit beliebig zu verfügen, sofern er sie nur in dem reglementarisch bestimmten Momente abgeliefert habe. Die gleiche Berechtigung habe auch ihm (dem Kläger) in seiner Stellung als Generaleinzüger zugestanden und wenn das Urtheil vom 11. Februar 1880 das Gegentheil annehme, so sei dies durchaus unrichtig. Sollte übrigens auch angenommen werden, das Urtheil vom 11. Februar 1880 sei unanfechtbar, so würde ihm eine Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafe dennoch gebühren. Denn das Urtheil vom 11. Februar 1880 verurtheile ihn bloß zu drei Jahren Gefängniß; nun habe er thatsächlich drei Jahre Zuchthaus ausgestanden und überdem noch weitere drei Jahre Zuchthaus durch die bedingte Freilassung abgehüßt, welche ebenfalls als Strafzeit zähle und im vorliegenden Falle um so mehr als solche gerechnet werden müsse, als sie von unwürdigen Bedingungen abhängig gemacht worden sei. Da nach zugerischem und auch nach zürcherischem Strafrechte ein Jahr Zuchthaus zwei Jahren Gefängniß gleichgestellt werde, so sei klar, daß er eine viel längere und viel härtere Strafe erduldet habe, als ihm schließlich durch das Urtheil vom 11. Februar 1880 auferlegt worden sei, um so mehr, als er in Folge des ersten Strafurtheils auch ungerechterweise während beinahe zehn Jahren in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt gewesen sei. Für diese un-

schuldig erlittene Strafe sei ihm der Kanton Zug nach Art. 7 der Kantonsverfassung entschädigungspflichtig. Bezüglich des Quantitativen der Entschädigung sei zu bemerken: Nach § 15 des zugerischen Strafgesetzes kommen 5 Fr. Geldbuße einem Tag Gefängniß gleich. Bei Anwendung dieses Maßstabes hätte er, wenn man annehme, er hätte überhaupt nicht verurtheilt werden sollen, eine Entschädigung von 21 900 Fr. (für 6 Jahre Zuchthaus = 12 Jahre Gefängniß) zu fordern. Erkenne man das Urtheil vom 11. Februar 1880 als maßgebend an, so komme man, je nachdem man die Zeit der bedingten Freilassung einrechne oder nicht einrechne, auf eine Entschädigung von 16 425 Fr. — oder von 5475 Fr., — wozu dann noch eine angemessene Genugthuung für die ungesetzliche Inhaftirung und die ihm durch die erste Verurtheilung an seiner sozialen Stellung und seiner Gesundheit zugefügten Nachteile käme.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage trägt die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Namens dieses Kantons, auf vollständige Abweisung des klägerischen Rechtsbegehrens in formeller und materieller Beziehung an, indem sie im Wesentlichen geltend macht: Der Klage stehe die *exceptio rei judicatae* entgegen. Durch das Urtheil des Obergerichtes vom 11. Februar 1880, welches das Bundesgericht durch seine Entscheidung vom 11. März 1881 aufrecht erhalten habe, sei über die Gesetzmäßigkeit und Berechtigung der Inhaftirung des Klägers und der von ihm erlittenen Untersuchungs- und Strafhaft endgültig und rechtskräftig entschieden; dieses Urtheil könne im Civilwege nicht mehr in Frage gestellt werden. Uebrigens seien die Beschwerden des Klägers auch materiell vollständig unbegründet; zu vorläufiger Verhaftung desselben sei der Gemeindepresident von Zug gesetzlich befugt gewesen. Die längere Dauer der Untersuchungs- haft habe Kläger selbst verschuldet und er habe sich auch unzweifelhaft einer schweren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Thatsächlich habe er sowohl in der Strafanstalt in Zürich als später im Gefängnisse in Zug nicht Zuchthausstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe verbüßt; auf dieser Annahme beruhe das Urtheil vom 11. Februar 1880, nach welchem er diese Strafe an sich zu tragen habe.

E. In seiner Replik bekämpft der Kläger die Ausführungen der Vernehmlassungsschrift und macht folgende neue Thatsachen geltend: Die zugerischen Behörden haben ihm, zum Zwecke der Beitreibung der ihm durch das Urtheil vom 11. Februar 1880 auferlegten Geldbuße von 1000 Fr., deren Umwandlung in eine Gefängnißstrafe angedroht; von der Ansicht ausgehend, daß die fragliche Zusatzstrafe durch die von ihm zu viel ausgestandene Haft mehr als kompensirt sei, habe er die Zahlung der Buße verweigert, dagegen deren Deposition bis zu Erledigung des gegenwärtigen Prozesses anerbotten. Die zugerischen Behörden seien indeß hierauf nicht eingegangen, sondern haben durch Vermittlung des Bundesrathes seine Auslieferung an seinem Wohnorte in Paris verlangt. In Folge dieses Auslieferungsbegehrens sei er in Paris am 2. Dezember 1882 verhaftet und erst zwei Tage später wieder freigelassen worden, nachdem er die Buße bezahlt habe und dies von der zugerischen Staatsanwaltschaft telegraphisch einberichtet worden sei. Die Geldbuße von 1000 Fr., beziehungsweise die entsprechende Gefängnißstrafe von 200 Tagen sei aber, wie bemerkt, durch die von ihm zu viel ausgestandene Haft mehr als verbüßt gewesen; seine Verfolgung und Verhaftung wegen derselben bilde daher einen neuen verfassungswidrigen Eingriff in seine persönliche Freiheit, welcher bei Ausmessung der Entschädigung nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

F. Duplikando führt die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug aus, daß die zugerischen Behörden berechtigt und verpflichtet gewesen seien, das obergerichtliche Urtheil vom 11. Februar 1880 auch mit Bezug auf die Geldbuße zu vollziehen und daher von einem rechtswidrigen Eingriff in die Freiheit des Klägers nicht die Rede sein könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist nicht bestritten; dieselbe erscheint gemäß § 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege als begründet, da die Klage gegen einen Kanton gerichtet ist und eine civilrechtliche Entschädigungsforderung im Werthe von mehr als 3000 Fr. zum Gegenstande hat und auch Mangels einer gegentheiligen Behauptung

des Beklagten angenommen werden muß, es sei diese Forderung nach zugerischem Rechte im ordentlichen Rechtswege verfolgbar.

2. Eine Entschädigungsklage gegen den Staat wegen unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhast ist jedenfalls nur dann statthaft, wenn im Strafverfahren eine Freisprechung (sei es von Anfang an, sei es nach Wiederaufnahme des Verfahrens) erfolgt oder die Strafverfolgung aufgehoben worden ist, keineswegs dagegen dann, wenn ein rechtskräftiges kondemnatorisches Strafurtheil vorliegt. Denn über die Strafbarkeit einer Handlung hat ausschließlich der Strafrichter zu entscheiden; der Civilrichter ist an dessen Urtheil gebunden und in keiner Weise befugt, die Richtigkeit desselben nachzuprüfen und zu untersuchen, ob eine Strafe mit Recht oder mit Unrecht verhängt worden sei. So lange ein kondemnatorisches Strafurtheil zu Recht besteht, steht die Schuld der Verurtheilten rechtlich fest und ist daher ein Entschädigungsanspruch wegen unschuldig erlittener Haft unmöglich. Demnach erscheint die Klage insofern sie sich darauf stützt, daß der Kläger durch das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene, rechtskräftig gewordene Urtheil des zugerischen Obergerichtes vom 11. Februar 1880 ungerecht verurtheilt worden sei, da er sich einer strafbaren Handlung überhaupt nicht schuldig gemacht habe, von vornherein als unstatthaft. Ebenso ist ein Entschädigungsanspruch wegen der erlittenen Untersuchungs- oder Strafhast, wegen der Weigerung der Untersuchungsbehörde, die Strafverfolgung in Folge des Rückzuges des Strafantrages aufzuheben, und wegen der angeblich ungesetzlichen Verhaftung des Klägers durch das erwähnte rechtskräftige Urtheil ausgeschlossen. Was die behauptete ungesetzliche Verhaftung anbelangt, so muß nach dem Urtheile im Wiederaufnahmeverfahren als feststehend angenommen werden, daß die Verhaftung des Klägers materiell gerechtfertigt war, und wegen bloßer bei Vornahme einer materiell gerechtfertigten Verhaftung etwa vorgekommener Formfehler steht dem Verhafteten ein Entschädigungsanspruch gewiß nicht zu. Uebrigens dürfte auch an der formellen Gesetzmäßigkeit der Verhaftung nach dem zugerischen Gesetz nicht zu zweifeln sein.

3. Die Klage wird nun aber auch darauf gestützt, daß der

Kläger durch das Strafurtheil vom 10. Mai 1869 wegen eines schwereren Vergehens und zu einer härteren Strafe verurtheilt worden sei, auch eine härtere Strafe thatsächlich verbüßt habe, als ihm schließlich durch das Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren wegen des von diesem angenommenen geringern Deliktes auferlegt worden sei und daß er also wenigstens einen Theil seiner Strafe unschuldig erlitten habe. In dieser Beziehung steht der Klage ein rechtskräftiges Urtheil nicht entgegen; dieselbe muß indeß nichtsdestoweniger abgewiesen werden. Denn: Dafür, daß nach zugerischem Rechte der Fiskus für unschuldig erlittene Haft entschädigungspflichtig sei, hat sich der Kläger einzig auf Art. 7 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 14./22. Dezember 1873 und 15. Mai 1876 berufen, wonach allerdings „ungefährlich oder unschuldig Verhafteten vom Staate Genugthuung „und angemessene Entschädigung zu leisten ist.“ Diese Verfassungsbestimmung ist aber der Zeit nach auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; denn nach bekanntem Rechtsgrundsatz sind die Wirkungen juristischer Thatsachen in der Regel nach dem Rechte der Zeit, in welcher letztere sich ereigneten, zu beurtheilen und werden durch später eintretende Aenderungen des objektiven Rechtes nicht berührt. Die juristische Thatsache nun, aus welcher der Kläger seinen Entschädigungsanspruch ableitet, nämlich seine Verurtheilung wegen Betrugs und Unterschlagung durch das Urtheil vom 10. Mai 1869 beziehungsweise die Vollziehung der ihm durch dieses Urtheil auferlegten Freiheitsstrafe fällt in die Zeit vor Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1873/1876; die Frage, ob diese Thatsache einen Entschädigungsanspruch des Klägers gegenüber dem Staate begründe, ist also nicht nach dieser Verfassung, sondern nach dem früher geltenden zugerischen Rechte zu beurtheilen. Denn es liegt kein Grund vor, um der in Frage stehenden verfassungsmäßigen Bestimmung, der allgemeinen Regel zumider, ausnahmsweise rückwirkende Kraft beizulegen. Wenn der Anwalt des Klägers im heutigen Vortrage ausgeführt hat, daß die Entschädigungspflicht gegenüber unschuldig Verurtheilten und Verhafteten ein Postulat der Gerechtigkeit sei und deßhalb einem dieselbe statuierenden Gesetze als einer auf zwingenden Gründen beruhenden

den Rechtsnorm rückwirkende Kraft beigelegt werden müsse, so ist dies nicht schlüssig. Es soll nicht geleugnet werden, daß die gedachte Regel einer Anforderung des Rechtsbewußtseins entspricht und als eine durchaus billige und gerechte erscheint. Allein dieselbe beruht doch offenbar nicht auf so zwingenden Erwägungen der öffentlichen Sittlichkeit oder öffentlichen Wohlfahrt, daß ihre sofortige und unbedingte Durchführung in allen, auch der Vergangenheit angehörigen, Fällen als im Willen des Gesetzgebers gelegen betrachtet werden dürfte. Vielmehr ist auch hier anzunehmen, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, frühern Thatsachen eine rechtsbegründende Wirksamkeit, welche ihnen nach dem zur Zeit ihres Eintrittes geltenden Rechte nicht zukam, nachträglich beizulegen und dadurch nach rückwärts Ansprüche ins Leben zu rufen, welche nach dem frühern Rechte nicht bestanden. Das zugerische Recht nun aber, wie es vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 1873/1876 gestaltet war, statuirte eine Entschädigungspflicht des Staates für unschuldig erlittene Untersuchungs- oder Strafhaft nicht. Denn die frühere Kantonsverfassung enthielt eine dem Art. 7 Absatz 4 der gegenwärtigen Verfassung entsprechende Bestimmung nicht und ebenso wenig ist ersichtlich oder vom Kläger nachgewiesen oder auch nur behauptet worden, daß das frühere zugerische Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht eine Regel dieses Inhaltes aufgestellt habe. Ist aber ein besonderer, die Verantwortlichkeit des Staates aussprechender Rechtskraft nicht nachgewiesen, so kann diese Verantwortlichkeit überhaupt nicht als bestehend anerkannt werden. Denn dieselbe folgt keineswegs von selbst aus allgemeinen Rechtsprinzipien. Es handelt sich dabei nicht um eine Haftung für eine schuldhafte Beschädigung (um eine Haftung ex delicto), sondern um die Haftung für einen Nachtheil, welcher einem Einzelnen durch die gesetzmäßige und nothwendige Ausübung staatlicher Befugnisse entstanden ist; mag also immerhin objektiv eine Schädigung des Verhafteten vorliegen und mag eine Ausgleichung der diesem erwachsenen Nachtheile durch den Staat als ein dringendes Postulat der Billigkeit erscheinen, so besteht doch ein, den Staat nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatz verbindender Verpflichtungsgrund nicht.

4. Ist somit, soweit es die Ersatzklage wegen unschuldig erlittener Strafhast anbelangt, Art. 7 Absatz 4 der Kantonsverfassung von 1873/1876 der Zeit nach nicht anwendbar, so ist nicht weiter zu untersuchen, ob, wenn diese Verfassungsbestimmung anwendbar wäre, eine Ersatzpflicht des Staates in casu bestände; es ist also nicht zu prüfen, ob die fragliche Verfassungsbestimmung auch dann Anwendung findet, wenn ein Beurtheilter im Wiederaufnahmeverfahren nicht gänzliche Freisprechung, sondern nur eine mildere Qualifikation seiner That erwirkt u. s. w.; noch viel weniger ist natürlich zu untersuchen, ob und inwiefern der Kläger etwa materiell nach dem maßgebenden Strafgesetze unrichtig oder ungerecht beurtheilt worden sein mag.

5. Was sodann die Behauptung des Klägers anbelangt, daß seine in Paris im Dezember 1882 bewirkte Verhaftung eine ungesetzliche gewesen sei, so ist dieselbe offenbar unbegründet; denn es handelte sich ja hiebei einfach um die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils vom 11. Februar 1880 und die Aufstellung des Klägers, daß die ihm durch das erwähnte Urtheil auferlegte Geldbuße, wegen welcher die Verhaftung angeordnet wurde, bereits durch die ausgestandene Freiheitsstrafe verbüßt gewesen sei, kann nicht als richtig anerkannt werden. Denn die fragliche Geldbuße qualifizirt sich ja zweifellos als ein besonderes, neben der Freiheitsstrafe auferlegtes Strafübel, welches keineswegs gegen die ausgestandene Haft aufgerechnet werden sollte, und es war also allerdings das Urtheil vom 11. Februar 1880 in dieser Richtung noch zu vollstrecken. Ob endlich, was vom klägerischen Anwalte im heutigen Vortrage erörtert worden ist, nach dem französisch-schweizerischen Auslieferungsvertrage ein Auslieferungsbegehren im vorliegenden Falle begründet war oder nicht, ist völlig gleichgültig; denn selbst wenn nach dem Staatsvertrage eine Auslieferungspflicht für Frankreich nicht bestand, so kann doch deswegen die Verhaftung des Klägers nicht als eine ungesetzliche bezeichnet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

49. Urtheil vom 16. Mai 1884
in Sachen Stadtgemeinde Luzern gegen Luzern.

A. In der Stadt Luzern bestand seit dem Jahre 1659 eine Niederlassung des Ursulinerinnenordens, welche sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigte und zu diesem Zwecke eine Töcherschule hielt. Im Jahre 1798 wurde in Folge der Gesetzgebung der helvetischen Republik das Vermögen des Ursulinerinnenklosters und der dazu gehörigen Kirche als Nationaleigenthum erklärt und als solches von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern in Verwahrung genommen. Nachdem durch das helvetische Gesetz vom 3. April 1799 ausführliche Vorschriften über die Sönderung der National- und Gemeindegüter in den ehemals souveränen Ständen, in welchen „die Gemeindegüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren,“ aufgestellt worden waren, kam auf Grund dieses Gesetzes am 3. November 1800 zwischen dem Finanzminister der helvetischen Republik und den Abgeordneten der Stadtgemeinde Luzern eine am 4. gleichen Monates vom Vollziehungsrathe der helvetischen Republik genehmigte „Konvention „zu Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadt- „gemeinde Luzern“ zu Stande. Nach § 1 dieser Konvention verbleiben der Gemeinde Luzern die in den folgenden Artikeln aufgezählten Vermögensobjekte „in Zukunft eigenthümlich.“ Darunter werden genannt: „§ 7 b. Der Fonds des Jesuitenkolle- „giums. . . . Die Verwaltung der Dekonomie wird der Ge- „meindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regie- „rung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung „erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Ver- „äußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. „Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schul- „polizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle „besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheim- „gestellt. . . .“

„c. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen